



Satzung des Bürgerforum Stuhr e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgerforum Stuhr e. V.“.

Er hat seinen Sitz in 28816 Stuhr, Niedersachsen.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein politischer Verein.

Zweck ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung in der Gemeinde Stuhr sowie die Teilnahme an kommunalen Wahlen mit eigenen Wahlvorschlägen.

Der Verein ist parteiunabhängig und bürgerorientiert.

Der Verein verfolgt keine gemeinnützigen Zwecke im steuerrechtlichen Sinne.

§3 Parteiunabhängigkeit

Der Verein steht in keiner organisatorischen, finanziellen oder programmatischen Verbindung zu politischen Parteien.

Parteilpolitische Einflussnahme auf die Arbeit des Vereins ist unzulässig.

§ 4 Ablehnung von Extremismus

Extremistische Bestrebungen jeglicher Art werden abgelehnt.

Eine Instrumentalisierung für parteipolitische Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden und wer die Ziele des Vereins unterstützt. Personen mit Parteiämtern oder Funktionen in parteinahen Organisationen sind ausgeschlossen. Parteimitgliedschaften ohne Funktion sind offenzulegen. Der Vorstand kann Mitgliedschaften beenden, wenn parteipolitische Einflussnahme festgestellt wird. Minderjährige benötigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Ausschluss ist ferner möglich bei vereinschädigendem Verhalten, extremistischen Aktivitäten oder groben Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsziele.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart/in

Der Vorstand kann durch Satzungsänderung erweitert werden (z. B. Beisitzer).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail oder schriftlich per Brief) unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 10 Basisdemokratische Arbeitsweise

Der Verein arbeitet basisdemokratisch.
Zentrale Fragen werden in der Mitgliederversammlung entschieden.
Abstimmungen sind transparent und nachvollziehbar.

§ 11 Kommunalpolitische Tätigkeit

Der Verein kann an Kommunalwahlen mit eigenen Wahlvorschlägen teilnehmen.
Parteiunabhängigkeit bleibt gewahrt.
Mandatsträger berücksichtigen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 12 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der demokratischen Staatsordnung.

Stuhr, den 19.03.2026